

Informationen über FIRST PRIVATE einschließlich der Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Informationen über FIRST PRIVATE

First Private Investment Management KAG mbH („FIRST PRIVATE“), Westhafenplatz 8, 60327 Frankfurt am Main, ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) deutschen Rechts i.S.d. § 17 Abs. 1 KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

FIRST PRIVATE wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main beaufsichtigt.

Ziel der Conflicts of Interest Policy

Mit dieser Policy trägt FIRST PRIVATE den Vorgaben der Artikel 30 bis 37 Verordnung (EU) 231/2013, § 27 KAGB, § 3 KAVerOV und, in Bezug auf Wertpapier(neben)dienstleistungen, § 80 Abs. 1 WpHG Rechnung, indem Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt werden, die von den Mitarbeitern der FIRST PRIVATE verpflichtend anzuwenden sind.

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die FIRST PRIVATE nicht nur dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen, sondern auch im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und der Integrität des Marktes zu handeln. Sie hat alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte zu treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Investmentvermögen und der Anleger auswirken und um sicherzustellen, dass den von ihr verwalteten Investmentvermögen eine faire Behandlung zukommt (§ 26 Abs. 1 KAGB).

Unsere Dienstleistungen

FIRST PRIVATE hat die Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 20 Abs. 2 KAGB. Die Gesellschaft verwaltet selbst aufgelegte Publikumssondervermögen (kollektive Vermögensverwaltung) und erbringt die Dienstleistungen der Finanzportfolioverwaltung im Rahmen von Outsourcingmandaten in Zusammenarbeit mit MasterKVGs sowie der Anlageberatung (in Bezug auf Fondsmanagement).

Informationen über Kosten und Nebenkosten

Die für unsere Dienstleistung anfallenden Kosten (feste und variable Verwaltungsvergütung) ist in den Anlagebedingungen der Sondervermögen bzw. in den hierfür erstellten Verkaufsunterlagen im Einzelnen detailliert aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass für Geschäfte mit den durch unser Haus initiierten Sondervermögen weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über uns gezahlt oder von uns in Rechnung gestellt werden (z. B. für Depotführung oder Depotumsatzgebühren).

Schutz von Finanzinstrumenten der Kunden und von Kundengeldern

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der durch FIRST PRIVATE aufgelegten Sondervermögen hat FIRST PRIVATE ein anderes Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. FIRST PRIVATE ist weder personell noch gesellschaftsrechtlich mit der von ihr mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände

beauftragten Verwahrstelle verbunden. FIRST PRIVATE nimmt keine Finanzinstrumente oder Einlagen von Kunden entgegen und betreibt ausschließlich die in § 20 Abs. 2 KAGB genannten Dienstleistungen.

Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen können Interessenkonflikte auftreten zwischen

- der FIRST PRIVATE sowie ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der FIRST PRIVATE verbunden ist,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der FIRST PRIVATE,
- zwei Kunden der FIRST PRIVATE.

Hierbei lassen sich aufgrund unterschiedlich gelagerter Interessen und Ziele der jeweiligen Partner im Einzelnen Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Zur Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten wird insbesondere berücksichtigt, ob die FIRST PRIVATE, eine relevante Person, d. h. eine für die FIRST PRIVATE tätige natürliche oder juristische Person

- voraussichtlich einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet, was zu Lasten eines Investmentvermögens oder seiner Anleger geht;
- am Ergebnis einer für ein Investmentvermögen oder seiner Anleger oder einem Kunden erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für ein Investmentvermögen oder einen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das sich nicht mit dem Interesse des Investmentvermögens an diesem Ergebnis deckt;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat,
 - die Interessen eines anderen Investmentvermögens, eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden über die Interessen eines Investmentvermögens zu stellen;
 - die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern desselben Investmentvermögens zu stellen;
- für ein Investmentvermögen und für ein anderes Investmentvermögen oder einen Kunden dieselbe Leistung erbringt;
- aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Investmentvermögen oder seinen Anlegern in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für ein Investmentvermögen erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Die FIRST PRIVATE hat im Hinblick auf die Leistungen, die von ihr oder in ihrem Auftrag erbracht werden, einschließlich der Tätigkeiten ihrer Beauftragten, Unterbeauftragten, externen Bewerter oder Gegenparteien, ermittelt, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen des Investmentvermögens oder seiner Anleger erheblich schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte, und dabei folgende mögliche Interessenkonflikt-Szenarien identifiziert:

- Ausnutzen von Informationen über den Kunden für eigene Zwecke (z. B. Insiderwissen)
- Empfehlung von Finanzinstrumenten gegenüber dem Kunden/ Anlageentscheidungen für Kundenvermögen im eigenen Interesse der FIRST PRIVATE (z. B. Erzielung von Provisionen (auch Staffelprovisionen) oder Kick-back Zahlungen, sonstige Vorteile)
- Beim Vertrieb eines Publikumsfonds mittels eines Dritten fließen diesem Dritten aus der im Verkaufsprospekt benannten Verwaltungsvergütung der FIRST PRIVATE unter Umständen Bestandsprovisionen (auch Staffelprovisionen) zu
- Marktmanipulative Strategien zu Lasten des Kunden
 - Scalping (Besitz oder Erwerb eines Finanzinstrumentes, bevor man es anderen Anlegern / Fondsmanagern auf Basis falscher oder irreführender Informationen empfiehlt und anschließender Verkauf mit Gewinn bei steigenden Kursen)
 - Layering /Spoofing (Erteilung von Kauf- und / oder Verkaufsaufträgen und deren sofortige Stornierung in hoher Frequenz oder hoher Volumina, auch mittels algorithmischer Systeme)
 - Front running (Ausnutzen des Wissens um eine Handelsstrategie des Kunden für einen Fonds / zum eigenen Vorteil. Vor Durchführung der Transaktion für den Kunden / Fonds wird das Wertpapier als Mitarbeiter-Geschäft erworben)
 - Parallelrunning (Zeitgleiche Erteilung des Auftrags für den Kunden / Fonds mit dem Auftrag für das Mitarbeiter-Geschäft)
 - Churning (Häufiges Umschichten eines Depots mit dem Ziel hohe Provisionen (auch Staffelprovisionen) zu erzielen (für den Broker))
- Zuwendungen an den Kunden, die dazu geeignet sind einen Interessenkonflikt auszulösen
- Ausübung von Stimmrechten aus Wertpapieren unter Voranstellung möglicher eigener oder Konzern-Interessen statt Anleger-Interessen
- Geschäfte (sowohl interne Geschäfte nach KAMaRisk als auch Anteilsscheingeschäfte) zwischen der FIRST PRIVATE und von ihr verwalteten Fonds oder Vermögensverwaltungsmandaten bzw. untereinander, ohne dass dies im Interesse des Fonds bzw. des Vermögensverwaltungsmandats geboten ist
- Zielsetzung der FIRST PRIVATE, in illiquide Vermögenswerte zu investieren, weicht von Rücknahmegrundsätzen eines Fonds ab

Entsprechend der Maßgaben des Kapitalanlagegesetzbuches und des Wertpapierhandelsgesetzes sind wir verpflichtet, Grundsätze für den Umgang mit den vorgenannten Interessenkonflikten zu erstellen. FIRST PRIVATE hat dabei adäquate Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte der vorgenannten Art zwischen uns, den Gesellschaftern, der Geschäftsführung sowie unseren Mitarbeitern oder anderer Personen, die mit uns verbunden sind, sowie unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden untereinander zu erkennen und diese auszuschließen. Unsere Grundsätze für Interessenkonflikte legen demzufolge all jene Maßnahmen für diesen Sachverhalt fest, die wir für angemessen erachten, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden und zu lösen. Hierzu zählen wir insbesondere, aber nicht abschließend:

- Unabhängige Compliance-Funktion,
- 4-Augen-Prinzip,

- Festlegung eines Vergütungssystem gemäß § 37 KAGB, welches das Auftreten von Interessenkonflikten minimiert,
- Ermittlung von Portfolio Turnover Rates,
- Entsprechende Arbeitsanweisungen sowie Betriebsordnung
- Einhaltung der BVI Wohlverhaltensregeln
- Beachtung der „Best-Execution-Policy“
- Die laufende Schulung unserer Mitarbeiter
- Prozessintegrierte sowie prozessunabhängige Kontrollen,
- Explizite Vorgaben für die Behandlung von Mitarbeitergeschäften (betreffend entsprechende Anzeigen und Haltedauern),
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung gegenüber dem Compliance Officer,
- Verbot von Marktmanipulation (z. B. Front- und Parallelrunning)
- Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorgaben zum Umgang mit Insiderwissen
- Hinwirken auf das Einhalten von Gesetzen und das Vermeiden von unzulässigen Handlungen im Allgemeinen

Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte, die sich trotz der vorgenannten Maßnahmen zur Ermittlung, Vorkehrung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten nicht vermeiden lassen, werden gegenüber dem jeweiligen Partner vor Durchführung der Dienstleistung offengelegt. Ist der Interessenkonflikt schwerwiegend, kann eine Lösung des Konfliktes durch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft erfolgen.

Im Falle eines Konfliktes mit Dritten sind diese im Sinne der Interessen der eigenen Anleger und Investmentvermögen zu lösen.

Überprüfung hinsichtlich des Umgangs mit Interessenkonflikten

Die Einhaltung sämtlicher vorstehender Verpflichtungen wird von der unabhängigen Compliance-Stelle bei der FIRST PRIVATE laufend kontrolliert und regelmäßig durch die Revision geprüft. Darüber hinaus beobachten wir stetig das regulatorische Umfeld und bewerten demzufolge die Verfahren zur Identifikation von Interessenkonflikten und prüfen, ob die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten oder andere interne Anweisungen angepasst werden müssen.

First Private Investment Management KAG mbH

(Stand: im September 2022)